

Schalltechnische Information zur Festsetzung von Lärmpegelbereichen in der Planzeichnung von Bebauungsplänen

Der maßgebliche Außenlärmpegel gilt für die Bemessung der Schalldämmung von Außenbauteilen eines Raumes zum Schutz gegen Außengeräusche. Das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen berechnet sich nach der DIN 4109-1 aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel L_a .

Zum Schutz gegen Außenlärm können in einem B-Plan Festsetzungen getroffen werden. Die Anforderungen können über die maßgeblichen Außenlärmpegel (Intervall 1 dB) oder die Lärmpegelbereiche (Intervall 5 dB) dargestellt werden.

Die Zuordnung der Lärmpegelbereiche zu den maßgeblichen Außenlärmpegeln ist in Tabelle 1 dargestellt. Die Lärmpegelbereiche werden stets dem höchsten Wert des maßgeblichen Außenlärmpegels zugeordnet. Ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 61 bis 65 dB(A) ergibt stets die Zuordnung zum Lärmpegelbereich III.

Tabelle 1: Lärmpegelbereiche und maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-1

Lärmpegelbereich	I	II	III	IV	V	VI	VII
maßgeblicher Außenlärmpegel [dB]	55	60	65	70	75	80	> 80

In Bebauungsplänen werden im Regelfall keine konkreten Baustrukturen festgesetzt. Die Beurteilungspegel und die maßgeblichen Außenlärmpegel werden für freie Schallausbreitung im Plangebiet ermittelt.

Im Sinne der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sollten in der Planzeichnung die Lärmpegelbereiche (Intervall von 5 dB) dargestellt werden. Sie repräsentieren für diesen Planungsstand in verständlicher Weise die Anforderungen an die Außenbauteile.

Sofern konkrete hochbauliche Planungen vorliegen und die Lage der schutzwürdigen Räume bekannt ist, besteht die Möglichkeit, die maßgeblichen Außenlärmpegel (Intervall von 1 dB) für die Gebäudefassaden in allen Etagen als Fassadenpegel auszuweisen. Für die Ausführungsplanung der Gebäude kann dann unter Berücksichtigung der Abschirmverhältnisse der Gebäude fenstergenau die erforderliche Schalldämmung bestimmt werden.

Anzumerken ist, dass in der VDI 2571 „Schalldämmung von Fenstern und ihren Zusatzeinrichtungen“ die Schallschutzklassen der Fenster (SSK) für Intervalle von jeweils 5 dB angegeben werden (z.B. SSK 3 = R'_w von 25 bis 29 dB).

Anzumerken ist ferner, dass eine Darstellung in Intervallen von 1 dB im Rahmen der Bauleitplanung eine Genauigkeit vorgibt, die aufgrund der Berechnungsvorschriften nicht gegeben ist. Es besteht die Gefahr von Fehlinterpretationen zu Lasten des Immissionsschutzes.

Mit der Festsetzung von Lärmpegelbereichen ist m.E. eine Vollziehbarkeit gegeben.


Dirk Seeburg